

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 144.

Dinſtag den 2. December

1845.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1959. (3)

Nr. 12138/2792

Concurs = Ausſchreibung.

Im Bereiche der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien iſt eine Bezirks-Kanzliſten-Stelle für das Rechnungsfach, mit dem Gehalte jährlicher vierhundert Gulden C. M., erlediget, zu deren Wiederbeſetzung der Concurs bis 20. December 1845 auſgeſchrieben wird. — Diejenigen activen Beamten oder Quiescenten, welche ſich um dieſe Dienſteſtelle, oder falls hierdurch eine Bezirks-Kanzliſten-Stelle, mit dem Jahresgehalt von 300 fl. oder 250 fl., oder eine Accessiſtenſtelle mit 250 fl., ſämmtlich mit der Beſtimmung für das Rechnungsfach, in Erledigung kommen ſolte, um eine dieſer Stellen zu bewerben gedenken, haben ſich über ihre Befähigung für den Gefälls-Rechnungsdienſt, daher, wenn ſie nicht ſchon einen ſolchen zur vollen Zufriedenheit verſehen, über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Comptabilitäts-Wiſſenſchaft, über ihre Kenntniſſe in den Rechnungs-, Caſſe- und Gefälls-Vorſchriften, ihre biſherige gute Dienſtleiſtung, allfälligen Sprachkenntniſſe, und eine tadelloſe Moralität auszuweiſen, und ihre Geſuche, worin zugleich anzugeben iſt, ob und in welchem Grade ſie mit einem Gefällsbeamten der Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain verwandt oder verſchwägert ſind, längſtens innerhalb des obigen Concurstermines im vorgeſchriebenen Wege an dieſe Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten. — Graß am 17. November 1845.

3. 1960. (3)

Nr. 11665/2151

Concurs = Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. ſteyriſch-illyriſchen Cameral-Gefällen-Verwaltung iſt der proviſoriſche Dienſtpoſten des Controllors eines Gefälls-Unteramtes zweiter Claſſe, womit ein Gehalt jährlicher vierhundert Gulden

C. M., und der Genuß einer freien Wohnung, nebit der Pflicht der Cautionſleiſtung im Gehaltsbetrage verbunden iſt, erlediget. — Diejenigen, welche dieſen Dienſtpoſten zu erlangen wünſchen, haben ihre Geſuche, worin ſie ſich über ihre Kenntniſſe der Zollmanipulation, im Verrechnungswesen, in der Warentunde und in den übrigen Gefällsvorſchriften gehörig auszuweiſen und anzugeben haben, ob ſie mit einem, der genannten Cameral-Gefällen-Verwaltung unterſtehenden Beamten verwandt oder verſchwägert ſeyen, zuverlässig biſ Ende December 1845 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Bruck an der Mur einzureichen. — Graß am 14. Nov. 1845.

3. 1952. (3)

Nr. 11187/IX.

R a c h r i c h t.

Zur Herſtellung einer größern Gleichförmigkeit, und um Verwechslungen bei der Nachfrage nach extrafeinem und ſuperneinem Dreikönig-Rauchtabak zu begegnen, hat das k. k. hohe Hofkammerpräſidium mit Erlaß vom 25. October d. J., 3. 8101, beſtimmt, beide Sorten dieſes Tabaks ſowohl in einpfündigen als viertelpfündigen Packeten, und zwar die beſſere mit der Etiquette: „Extrafein Dreikönig-Rauchtabak I. Sorte,“ um den Preis von einem Gulden 42 kr. für das Pfund, und von acht und zwanzig Kreuzern für das Viertel-Pfund, und die mindere unter der Etiquette: „Extrafein Dreikönig-Rauchtabak Sorte II“ (wie biſher) um den Preis von einem Gulden 12 kr. für das Pfund, und zwanzig Kreuzer für das Viertel-Pfund in Zukunft hinausgegeben. Dieß wird gemäß hohen Cameralgefallen-Verwaltungs-Decretes vom 18. November 1845, 3. 11520/1117, mit dem Bemerkten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erſte Hinausgabe der fraglichen Tabakſorten in der angeedeuteten Art im Jänner 1846 Statt finden werde. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 21. November 1845.

3. 1982. (2)

Nr. 7041.

In Folge hohen k. k. Sub. Decrets vom 15. d. M., 3. 27985, wird zur Besetzung der durch den Tod des Joseph Globotschnig, mit der jährlichen Besoldung pr. 700 fl. erledigten Stelle des Secretärs bei dem hierortigen politisch-öconomischen Magistrate, der Concurs bis Ende December d. J. mit der Bemerkung ausgeschrieben, daß die documentirten Gesuche bei dem hieramtlichen Einreichungs-Protocolle zu übergeben sind. — Stadtmagistrat Laibach am 24. November 1815.

3. 1980. (2)

R u n d m a c h u n g.

Der hohe k. k. Hofkriegsrath hat wegen Lieferung von 3800 sage: Dreitausend achthundert Stückformmäßige eiserne Cavallets, von denen 1100 Stücke nach Graz, 140 Stücke nach Bruck, 350 Stücke nach Marburg, 30 Stücke nach Eivil, 200 Stücke nach Klagenfurt, 500 Stücke nach Laibach, 50 Stücke nach Neustadl, 650 Stücke nach Triest, 550 Stücke nach Innsbruck, 200 Stücke nach Bregenz und 30 Stücke nach Trient gehören, eine Offertverhandlung angeordnet. — Die Hauptbedingungen dazu bestehen in Folgendem: — 1. Die eisernen Bestandtheile werden entweder ganz aus Roheisen, oder es werden die Füße (Ständer) aus ausgemusterten ärarischen Gewehrläufen, welche das Bettenmagazin an den Lieferanten unentgeltlich abgibt, die er jedoch auf eigene Kosten aus dem Bettenmagazine wegführen muß, und nur die übrigen Theile aus Roheisen erzeugt. Die Ständer, für welche, wenn sie aus Roheisen geliefert werden, eine Stärke von $\frac{2}{3}$ Zoll im Quadrat, d. i. Stangen- oder Gittereisen Nr. 9, vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterschied 28 n. ö. Zoll hoch und unten mit einer Pfanne zum Stagiren (Aufeinanderstellen der Bettstätten) eingerichtet seyn. — Die innere Länge der Cavallets, nämlich von einer Winkelschiene zur andern, ist auf 6, und ihre Breite innerhalb der Ständer auf 2 Schuh 5 Zoll bestimmt. — Wie die Cavallets im Einzelnen und im Ganzen beschaffen und konstruirt seyn müssen, zeigen die Original-Muster, welche jeder Lieferlustige bei dem nächsten Bettenmagazine einsehen kann und von welchen dem Contrahenten Duplicate mit seinem und dem Siegel des Bettenmagazins auf die Dauer der Lieferung übergeben werden; insbesondere aber muß der

jenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, um den dafür accordirten Preis auch deren Anstrich besorgen, doch dürfen sie nicht eher als nach geschäpener vorgeschriebener Untersuchung, welche sich auf die Qualität des Materials sowohl, wie auch auf die Richtigkeit der Dimensionen erstreckt, und in der Tormentirung sämtlicher Eisentheile besteht und erst nach erfolgter Ueberrahme unter Aufsicht des Bettenmagazins angestrichen werden. — Jedes Cavallet hat drei auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel gethunnene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst astfreie Bretter ohne Sprünge, von welchen jedes 6 Schuh lang, 10 Zoll breit und 1 Zoll dick ist. — 2. Ist mit der Lieferung der Eisenbestandtheile jene der Bretter nicht bedungen, sie kann abgefondert von einander oder auch nur eine davon angeboten werden; derjenige aber, der die Bretter liefert, muß zugleich die Verpflichtung übernehmen, die Beschläge, welche vom Lieferanten der Eisenbestandtheile beigegeben werden und die zu 3 Brettern in 8 Haken und 16 Nietnägeln bestehen, an die Bretter zu befestigen, und letztere in die Winkelschienen einzupassen, ohne dafür außer der für die Bretter accordirten Zahlung eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können. — 3. Die Anbote auf die Lieferung der Cavallets sammt Anstrich müssen folgendermaßen gestellt seyn: a) auf die Eisenbestandtheile, wenn zu den Fußgestellen ärarische Gewehrläufe unentgeltlich hergegeben und auch die Abfälle davon dem Contrahenten zur weitem eigenen Verwendung überlassen werden, er aber die übrigen Bestandtheile aus Eigenem hergeben soll; b) wenn die Eisenbestandtheile ganz aus Roheisen geliefert und dem Contrahenten dafür vier ärarische Gewehrläufe pr. Cavallet zu seiner freien Disposition unentgeltlich verabfolgt werden; c) wenn die Eisenbestandtheile ganz aus Roheisen geliefert, dafür aber keine Gewehrläufe abgereicht werden; endlich d) auf die Bretter sammt Anschlägen und Einpassen in die Winkelschienen; 4) muß im Offerte die Zahl der Cavallets, zu welchen die kompletten Eisenbestandtheile mit oder ohne Bretter, oder die Bretter allein geliefert werden wollen, dann die Stationen, in welche die Lieferung angeboten wird, enthalten seyn. — Jenen Offerten, welche mehr als die für eine Station oder für die ganze Provinz ausgesprochene Lieferungsquantität zu übernehmen wünschen,

steht es frei, auf dem nämlichen Offerte auch Lieferungsanträge für andere Stationen und für andere Provinzen mit Angabe der Ablieferungs-Stationen zu machen. — In dieser Beziehung wird bekannt gemacht, daß für das Jahr 1846 für Niederösterreich 1920 Stücke, für Böhmen 1600 Stücke, für Mähren 1530 Stücke, für Galizien 880 Stücke, für Siebenbürgen 110 Stücke, für Ungarn 550 Stücke, für Banat 300 Stücke, für Slavonien 420 Stücke, für die Banal. Warasdin-er-Kaisstädter Gränze 230 Stücke, für Dalmatien 750 Stücke, für Italien 5870 Stücke und für Mainz 300 Stücke zu erzeugen bestimmt sind, und auch in den nächsten acht Jahren eine ähnliche, wenn auch in den Ziffern für die einzelnen Provinzen nicht gleich starke Erlieferung statt finden wird. — Zur Erleichterung des Transports-Geschäftes für diejenigen Lieferanten, welche Cavallerien in eine andere Station oder Provinz auf ihre Kosten abstellen wollen, wird auf deren Ansuchen die Einleitung getroffen werden, daß das dem Erzeuger nächstgelegene Bettensmagazin deren Untersuchung und Vermenthung, dann nach geschehener Ablieferung auch deren Bezahlung vornehme, so daß am Abgabsorte keine weitere, den Lieferanten betreffende Untersuchung mehr statt findet und der Lieferant nur für deren richtige Anzahl und ihre unbeschädigte Ueberbringung zu haften hat. — 5. Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende October 1846 in der Art festgestellt, daß wenigstens die Hälfte bis Ende Juni und der Rest bis zu Ende October abgemattet seyn muß. — 6) Wer eine solche Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten, die, dann die Bettensmagazine, in die er liefern will, dann die Preise in Conv. Münze, die er für die magazinweise Ablieferung der Eisenbestandtheile in jedem der im §. 3 angeführten Fälle, oder der Bretter allein fordert, in Ziffern und Buchstaben deutlich angeben, dann ausdrücklich beifügen, ob er diesen Anbot nur für das Jahr 1846 mache, oder sich verpflichte, selben auch in den nächsten 8 Jahren auf gesammte, von ihm gefordert werdende ähnliche Lieferungen auszuwehnen; für die Zubaltung des Offerts ein Neugeld (Badium) mit fünf Procent des noch ben geforderten Preises für Ein Jahr ausfallenden Lieferungswertes, entweder an ein Bettensmagazin oder an eine Kriegscasse erlegen und den darüber erhaltenen Depositenschein mit dem Offerte einsenden.

— 7. Diese Neugelder können im Baren oder auch in östereich. Staatspapieren, in Realhypotheken, oder auch in Gutshaltungen, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist, geleistet werden. — 8. Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilligt. — 9) Müssen die Offerte versiegelt sammt den Depositen Scheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich an das gefertigte Militär-Commando bis 15. December 1845 eingesendet werden und es bleiben die Differenzen für die Zubaltung ihrer Anbote bis letzten Februar 1846 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Verar freigestellt bleibt, in dieser Zeit die Offerte ganz oder theilweise anzunehmen. — 10) Die Badien jener Differenzen, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben als Erfüllungscavationen liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgewechselt werden. — Im Falle aber, als sich dem Abschlusse des Contractes nicht gefügt werden sollte, wird das Badium als verfallen eingezogen. — Diejenigen Differenzen, deren Anträge nicht bewilligt werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen Scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurückbeheben zu können. — 11. Die Form der Offerte, welche in den ständepflichtigen Provinzen auf einem 10 kr. Stempel ausgestellt seyn müssen zeigt der Anschluß. — Die übrigen Contractbedingungen können bei jedem Bettensmagazine eingesehen werden. — Vom kais. königl. Militär-Commando in Laibach am 26. November 1845. — Offert. Von Außen: „Name, Gewerbe, Wohnort.“ „Offert in Cavallerie-Lieferungsangelegenheiten.“ — Der Depositenschein dazu über ein Badium von . . . fl. wird hiemit offen übergeben. — Von Innen: Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Land) erklärt hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung vom . . . ten . . . 1845 schreiben: . . . Garnituren: Eisenbestandtheile sammt Anstrich zu formmäßigen Cavallerie und zwar in den unter „Drittens“ der Rundmachung angeführten Fällen als: sub a) zu . . . fl. . . . kr. (. Gulden Kreuzer;) sub b) . . . fl. . . . kr. (. Gulden Kreuzer;) sub c) . . . fl. . . . kr. (. Gulden Kreuzer);

den . . . Kreuzer) Conventions-Münze in das Magazin zu N. (Bei Anboren für eine andere Station oder Provinz, dann für mehr als ein Jahr, ist außer der zu liefern beabsichtigten Quantität und den Preisen hierfür auch die Provinz und der Abstellungsort dann der Zeitraum zu benennen, nach 4ten und 6ten der Kundmachung) Schreibe: Garnituren = Bretter sammt Anschlägen der Haken und Nägel und Einpassen in die Cavallets, in das Bettenmagazin zu N. um fr. Schreibe: Kreuzer Conv. Münze, nach den wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert auch mit dem eingelegten Badium von fl. gehaftet wird. — N. am 1845. — Unterschrift des Offerenten sammt Angabe des Gewerbes.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1965. (3) **E d i c t.** Nr. 2447.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsache der Maria Iglitz aus Stein, als Erbinn des Jacob Terding, wider Michael Koiß von Stein, zur Bornahme der bewilligten Feilbietung des in Stein sub Conscr. Nr. 40 liegenden, der l. f. Stadt Stein sub Recr. Nr. 89, Urb. Nr. 96 dienstbaren, gerichtlich auf 680 fl. geschätzten Hauses sammt Waldantheil, die Tagsatzungen auf den 18. December 1845, dann 22. Jänner und 19. Februar 1846 Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmte, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen liegen hieramts zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 17. Oct. 1845.

Z. 1964. (3) **E d i c t.** Nr. 3039/129.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird den unbekannt wo befindlichen Matthäus, Joseph, Georg und Paul Saveru und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: Es habe wider sie Johann Saveru aus Labowitzsch, als Besitzer der, der Herrschaft Michelsstätten sub Urb. Nr. 499 dienstbaren Ganzhube, die Klage auf Verjähr. Erklärung ihrer Forderungen aus dem Uebergabvertrage ddo. et intabl. 6. Februar 1806, pr. 1360 fl., angebracht.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie auch außer den Erbländern sich befinden können, so hat man den

selben und ihren etwaigen Rechtsnachfolgern den Alex Kern, Oberrichter von Koplawas, auf dessen Gefahr zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der dießfalls auf den 24. Februar 1846 Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung verhandelt werden wird.

Hievon werden die genannten Beklagten und deren Rechtsnachfolger zu dem Ende verständiget, daß sie rechtzeitig selbst zu erscheinen, oder ihre Bebelse dem bestellten Curator an die Hand zu geben oder selbst einen Vertreter zu bestellen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, da sie die aus ihrer Verabsäumung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 4. Nov. 1845.

Z. 1965. (3) **E d i c t.** Nr. 3648/970.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsache des Herrn Sigmund Skaria, Gessionär des Jacob Leuz, wider Johann Rograschel, pcto. 400 fl. c. s. c., zur Bornahme der executiven Feilbietung des Hauses Conscr. Nr. 44 in der Stadt Steiner Vorstadt Schutz, sammt Garten, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 798 fl. 42 kr., und der auf 45 fl. 40 kr. bewerteten Fahrnisse, die Tagsatzungen auf den 20. December 1845, 24. Jänner und 28. Februar 1846, Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt, daß die Veräußerungs-Objecte nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchs-extracte und Licitationsbedingungen liegen hieramts zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 14. Nov. 1845.

Z. 1967. (3) **E d i c t.** Nr. 2481/693.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache der Gertraud Prasnitz von Tersain, wider Valentin Pavouß von Depelsdorf, wegen schuldigen Gerichtskostenesatzes pr. 15 fl. 58 kr. und verfallenen Unterhaltes des mj. Johann Prasnitz monatlicher 2 fl. c. s. c., die executiv Feilbietung der, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 411, R. Nr. 299 dienstbaren, gerichtlich auf 1288 fl. 5 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, und zu deren Bornahme die Tagsatzungen auf den 23. December d. J., 26. Jänner und 28. Februar 1846 Vormittag um 10 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Halbhube nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte zugeschlagen wird.

Das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract liegen hieramts zur Einsicht bereit; Licitationsbedingungen wurden außer den gesetzlichen keine gestellt.

Bezirksgericht Münkendorf am 1. October 1845.